

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00354 vom 28. November 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2025.00354

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00354 du 28 novembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00354 del 28 novembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

E. 1.2

Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV) räumt jeder Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint, einen Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand ein. Die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung im Besonderen ist auch Voraussetzung des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtsbeistandung im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren nach Art. 37 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; Urteil des Bundesgerichts 9C_908/2012 vom 22. Februar

2013 E. 2.1-2). Die hinsichtlich der im Rahmen von Art. 4 altBV (vgl. Art. 29 Abs. 3 BV) zu den Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtsbeistandung im Einspracheverfahren ergangene Rechtsprechung (Bedürftigkeit der Partei, fehlende Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren, sachliche Gebotenheit im konkreten Fall) bleibt weiterhin anwendbar (BGE 132 V 200 E. 4.1).

E. 1.3

Ob die anwaltliche Rechtsbeistandung notwendig oder doch geboten ist, beurteilt sich nach den konkreten objektiven und subjektiven Umständen. Praktisch ist im Einzelfall zu fragen, ob eine nicht bedürftige Partei unter sonst gleichen Umständen vernünftigerweise eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beiziehen würde, weil sie selber zu wenig rechtskundig ist und das Interesse am Prozessausgang den Aufwand rechtfertigt (BGE 103 V 46, 98 V 115; vgl. auch BGE

130 I 180 E. 2.2, 128 I 225 E. 2.5.2 mit Hinweisen).

Beim Erfordernis der Notwendigkeit einer unentgeltlichen Rechtsbeistandung im Verwaltungsverfahren ist ein strenger Massstab anzulegen, dies namentlich mit Blick darauf, dass der Untersuchungsgrundsatz gilt, die Versicherungsträger und Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen also den rechtserheblichen Sachverhalt unter Mitwirkung der Parteien nach den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Objektivität, Neutralität und Gesetzesgebundenheit (BGE 136 V 376) zu ermitteln haben (Art. 43 ATSG). Im Verwaltungsverfahren besteht nur in Ausnahmefällen ein Anspruch auf anwaltliche Rechtsbeistandung; es müssen sich schwierige rechtliche oder tatsächliche

Fragen stellen und eine Interessenwahrung durch Dritte (Verbandsvertreter, Fürsorgestellen oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen) muss ausser Betracht fallen (in BGE 142 V 342, Urteil 8C_676/2015 vom 7. Juli 2016 , nicht publizierte E. 7.1; BGE 132 V 200 E. 4.1 in fine). Zu berücksichtigen sind die Umstände des Einzelfalles, die Eigenheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie die Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens. Dabei fallen neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts auch in der Person des Betroffenen liegende Gründe in Betracht, wie etwa seine Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden (Urteil des Bundesgerichts 8C_557/2014 vom 18. November 2014 E. 4.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 1.4

In der Folge holte die IV-Stelle ergänzende ärztliche Bericht ein und veranlasste die polydisziplinäre Abklärung des Versicherten; das entsprechende

A.____ Gutachten datiert vom 25. September 2024 (Urk. 8 /213). Mit Vorbescheid vom 5. November 2024 stellte die IV-Stelle dem Versicherten ab 1. September

2021 die Ausrichtung einer ganzen Rente, ab 1. Dezember 2023 einer Rente bei einem Invaliditätsgrad von 56 % und ab 1. Januar 2024 einer Rente bei einem Invaliditätsgrad von 61 % in Aussicht (Urk. 8 /220). Mit Einwand vom 19. November 2024 beantragte der Vertreter des Versicherten im Wesentlichen die Zusprache einer ganzen Rente und beantragte, es sei dem Versicherten für das Verwaltungsverfahren ein unentgeltlicher Rechtsvertreter beizugeben (Urk. 8/226 S. 2). Am Vorbescheid vom 5. November 2024 hielt die IV-Stelle mit

Verfügungen vom 16. April 2025 (betreffend den Leistungsanspruch ab 1. Mai

2025) sowie vom 26. Mai 2025 (betreffend die Leistungsansprüche vom 1. September 2021 bis 30. April 2025) fest (Urk. 8 /232, Urk. 8 /239). Das Gesuch um Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsvertreters wies sie mit Verfügung vom 15. Mai 2025 ab (Urk. 2).

E. 2

Dagegen erhob der Vertreter des Versicherten am 19. Mai 2025 Beschwerde und beantragte unter anderem , die Beschwerdegegnerin sei in Aufhebung der Verfügung zu verpflichten, den Unterzeichneten als unentgeltlichen Rechtsbeistand anzuerkennen und angemessen zu entschädigen (Urk. 1 S. 5 Ziffer 9.) .

Mit Beschwerdeantwort vom 19. Juni 2025 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde (Urk. 7), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 3. September 2025 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 9). Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene Verfügung damit, dass sich vorliegend keine schwierigen rechtlichen oder medizinischen Fragen stellen würden . Nach konstanter Rechtsprechung könne nicht von einer komplexen Fragestellung gesprochen werden; die gegenteilige Auffassung würde dazu führen, dass in praktisch allen Vorbescheidverfahren der Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsverteidigung bejaht werden müsste. Auch die Ausführungen im Einwand würden keine komplexen

Rechtsfragen beschlagen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung sei somit mangels Notwendigkeit abzuweisen (Urk. 2).

E. 2.2

Demgegenüber machte der Vertreter der Beschwerdeführer

im Wesentlichen geltend, dass die Ausführungen der Beschwerdegegnerin angesichts der Ausführungen im Hauptstandpunkt als rechtlich unhaltbar erscheinen würden. Insgesamt sei von einem Aufwand von 5 Stunden auszugehen (Urk. 1 S. 5).

E. 3.1

Entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist festzuhalten, dass nicht jede Rückweisung an die IV-Stelle zur weiteren Abklärung in Bezug auf die Wiederaufnahme des Administrativverfahrens einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege

begründet. Dieser setzt vielmehr zusätzliche, besondere Umstände voraus, welche die Sache als nicht (mehr) einfach erscheinen lassen. Solche Besonderheiten liegen beispielsweise vor, wenn die Verwaltung nicht bloss einzelne rechtsverbindliche Anweisungen gemäss Rückweisungsentscheid ohne eigenen Ermessensspielraum konkret umzusetzen hat, sondern das kantonale Gericht die Sache zur umfassenden medizinischen Abklärung und Veranlassung

eines polydisziplinären Gutachtens an die IV-Stelle zurückweist, ein komplexer

Sachverhalt vorlag und die versicherte Person bereits im damaligen gerichtlichen

Verfahren vertreten war (Urteil des Bundesgerichts 9C_436/2017 vom 14. Dezember 2017 E. 3.6.1 unter Hinweis auf Urteil 9C_692/2013 vom 16. Dezember 2013 E. 4.2).

E. 3.2

Vorliegend war der Beschwerdeführer bereits im Rahmen des ersten gerichtlichen Verfahrens vertreten, welches mit einer Rückweisung zur polydisziplinären Abklärung endete (Urk.

E. 8

/145). Bereits dieser Umstand spricht für die Erforderlichkeit einer unentgeltlichen Vertretung im Verwaltungsverfahren (Urteil des Bundesgerichts 9C_692/2013 E. 4.2).

Zudem ist mittlerweile doch von einem komplexen Sachverhalt auszugehen. So sprach die Beschwerdegegnerin nach erfolgter Begutachtung dem Beschwerdeführer eine abgestufte Rente zu mit Invaliditätsgraden von 100%, 56% und 61%; dies aufgrund einer Verbesserung der Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit wie auch aufgrund der veränderten Gesetzeslage. Weiter ist dem Urteil des hiesigen Gerichts im Prozess Nr. IV.2025.00351 (Hauptprozess) zu entnehmen, dass sich auch im Hinblick auf den Rentenbeginn wie auch bei der Würdigung des Gutachtens einige Rechtsfragen gestellt haben, welche nicht ohne Weiteres zu beantworten sind und für die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung sprechen. Zuletzt ist anzumerken, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Erwerbsbiographie sowie der mittlerweile ausgewiesenen Alkoholerkrankung über wenig Ressourcen verfügt, seine Versicherungssache im Verwaltungsverfahren alleine zu vertreten.

Zusammenfassend ist entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung von einem komplexen und etwas unübersichtlichen Sachverhalt auszugehen, was in Gutheissung der

Beschwerde zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 15. Mai 2025 führt mit der Feststellung, dass der Beschwerdeführer für das Verwaltungsverfahren Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung hat. 4.

Da es vorliegend nicht um die Gewährung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren nicht kostenpflichtig ist (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

Ausgangsgemäss ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen, welche in Anwendung von Art. 61 lit. g ATSG, namentlich unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 300.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist. Der Einzelrichter erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 15. Mai 2025 aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren hat. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 300.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Michael Ausfeld -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Einzelrichter
Der Gerichtsschreiber
Gräub-Schetty

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.